

§ 6

Die Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen setzen sich zusammen aus

- a) je einem Vertreter der Räte, die für die Sparkassen verantwortlich sind,
- b) den Direktoren der Sparkassen des Bezirkes,
- c) dem Direktor der Bezirksgeschäftsstelle des Verbandes, die mit je einer Stimme stimmberechtigt sind.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens jährlich, jedoch jeweils vor dem Verbandstag. Die Mitgliederversammlung wird vom Direktor der Bezirksgeschäftsstelle einberufen, der den Vorsitz führt. Die Einberufung erfolgt außerdem auf

- a) Beschluß des Beirates
- b) Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen erneut einberufen. Sie ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates.

(4) Die Mitgliederversammlung schlägt dem Verbandstag die Kandidaten des Bezirkes für die Wahl zum Verbandsrat vor. Die Mitgliederversammlung kann dem Präsidenten den einzusetzenden Direktor der Bezirksgeschäftsstelle Vorschlägen bzw. seine Ablösung fordern.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirates für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Beirates.

(6) In der Mitgliederversammlung werden Fragen behandelt und Beschlüsse gefaßt, die vom Beirat oder den Mitgliedern eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung entlastet den Beirat.

§ 7

Der Beirat

(1) Mitglieder des Beirates sind

- a) Vertreter der Räte und Sparkassendirektoren zu gleichen Anteilen
- b) der Direktor der Bezirksgeschäftsstelle
- c) ein Vertreter der Bezirksgeschäftsstelle, der von der Belegschaft gewählt wird, nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den unter a) und b) genannten Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(2) Die Tagungen des Beirates finden auf Einladung des Vorsitzenden statt, mindestens zweimal jährlich. Außerdem sind Tagungen anzuberaumen, wenn das von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Beirates gefordert wird.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird der Beirat innerhalb von vier Wochen erneut einberufen. Er ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Beirat berät den Direktor der Bezirksgeschäftsstelle zu den bezirksspezifischen Angelegenheiten der Sparkassenarbeit und bestimmt über die in den Mitgliederversammlungen zu behandelnden und beschließenden Fragen.

(5) Der Beirat ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

IV.

Leitung und Vertretung des Verbandes

§ 8

(1) Der Verband wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter vertreten.

(2) Der Präsident ist gegenüber den Direktoren der Bezirksgeschäftsstellen weisungsberechtigt.

(3) Der Präsident führt ein Dienstsiegel.

(4) Der Präsident legt die Vertretungsbefugnisse für die Mitarbeiter des Verbandes fest.

(5) Der Präsident ist berechtigt, im Interesse der effektiven Lösung von Aufgaben, kurzfristig Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu berufen.

(6) Der Direktor der Bezirksgeschäftsstelle ist dem Präsidenten für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Der Direktor der Bezirksgeschäftsstelle ist dem Beirat und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

V.

Einrichtungen des Verbandes

§ 9

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes ist

- a) eine Geschäftsstelle
- b) eine Prüfungsstelle

einzu richten.

(2) Der Verbandstag kann die Bildung weiterer Einrichtungen beschließen.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes hat die laufenden Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident regelt die Geschäftsverteilung auf der Grundlage der vom Verbandsrat beschlossenen Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsstelle gliedert sich in

- a) eine Hauptgeschäftsstelle
- b) Bezirksgeschäftsstellen.

§11

Prüfungsstelle

(1) Der Verband übt die Prüfung der Mitgliedssparkassen auf der Grundlage einer Prüfungsordnung über eine Prüfungsstelle aus. Die Prüfungsstelle ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Der Prüfungsstelle obliegt die Jahresabschlußprüfung und die Durchführung thematischer Prüfungen der Mitgliedssparkassen. Auf Antrag der Mitgliedssparkassen sowie der zuständigen örtlichen Räte können weitere Prüfungen vorgenommen werden.

(3) Die Revisiionsergebnisse sind vor Vertretern des zuständigen örtlichen Rates sowie der Leitung der geprüften Sparkasse auszuwerten.

(4) Für die Jahresabschlußprüfungen und die Prüfungen auf Antrag werden Gebühren erhoben. Der Verbandsrat regelt die Gebühren.